

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Inhaltsverzeichnis

1. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Bodenschutz und städtisches Abfallrecht, Stellungnahme vom 30. Juni 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	2
2. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Stellungnahme vom 11. Juli 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	3
3. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 19. Juli 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	4
4. Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord, Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	8
5.1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth – Weiden i.d.OPf, Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	10
5.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	13
6. Kreisheimatpfleger Herr Oberndorfer, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	16
7. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	17
8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 16. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	20
9. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	24

1. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Bodenschutz und städtliches Abfallrecht, Stellungnahme vom 30. Juni 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
Sondergebiet "Bürgersolarpark Neustadt am Kulm" Folgendes mitgeteilt:

Im Planungsgebiet liegen keine in ABuDIS erfassten Altlasten(verdachts)flächen. Im Altlastenkataster sind
allerdings nur Flächen erfasst, für die entweder bereits (orientierende) Bodenuntersuchungen durchgeführt
worden sind oder für die dem Landratsamt sonstige sachliche Hinweise zu möglichen Verunreinigungen
vorliegen. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass insofern kein Rückschluss auf die tatsächliche
Altlastenfreiheit des Planungsbereiches gezogen werden kann. Da die Altlastenbearbeitung immer bezogen auf
konkrete Flächen und Anhaltspunkte eingeleitet und nie flächendeckend für größere Gebiete durchgeführt wird,
ist davon auszugehen, dass es im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab eine unbekannte Anzahl verunreinigter
Flächen gibt, die dem Landratsamt nicht bekannt und somit im Altlastenkataster nicht erfasst sind.

Weitere Anmerkungen sind zu den vorgelegten Unterlagen derzeit nicht veranlasst.

2. Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Stellungnahme vom 11. Juli 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 20.06.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

1

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2168 wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

2

Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Staatsstraße ist auszuschließen. Zur Beurteilung, ob eine Blendwirkung der PV-Anlage ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

3. Wasserwirtschaftsamt Weiden, Stellungnahme vom 19. Juli 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit Schreiben vom 27.06.2023 beteiligen Sie uns erstmalig zu o.g. Bauleitplanung.
Hierzu nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich der Bauleitpläne nicht vor.

2. Wasserversorgung

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand ist uns nicht bekannt. Aufgrund der topographischen Lage der Fläche ist jedoch vergleichsweise hoch anstehendes Grundwasser zu vermuten. Sollte tatsächlich oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist

bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. Abwasserentsorgung

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

5. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiet



Das Planungsgebiet liegt benachbart zu Haidenaab, Flernitzbach und Münchsgraben. Wie in den Antragsunterlagen zutreffend erläutert, liegt die Planungsfläche außerhalb des für die Haidenaab festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ 100 (dunkelbau schraffierte Fläche in obigem Plan), jedoch weitgehend innerhalb der der Überschwemmungsfläche HQ extrem (hellblaue Fläche in obigem Plan).

Wie zutreffend in den Unterlagen erläutert, ist demnach keine Genehmigung der Anlage im Sinne des WHG erforderlich.

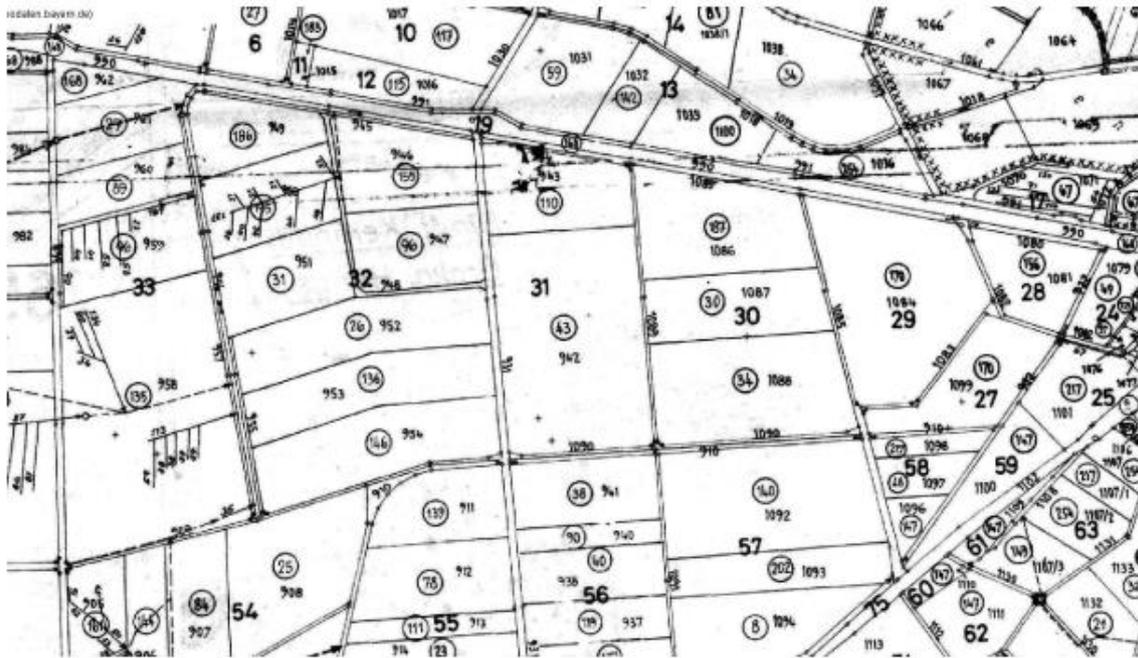
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Überschwemmungsflächen als Bauflächen ungeeignet. Gleichzeitig gelten nach der „Anlage Standorteignung“ zu beiliegendem Hinweisschreiben des StMB Überschwemmungsgebiete als Ausschlussflächen für PV-Anlagen.

Sollte der Bauherr das bestehende Risiko jedoch unbedingt tragen wollen, so ist eine hochwasserangepasste Ausführung der Anlage dringend anzuraten.

6. Drainagen, wild abfließendes Wasser

Im Vorhabensgebiet sind Drainagen vorhanden, welche bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen sind.

Eventuell zusätzlich vorhandene, uns unbekannt Dränsysteme aus privater Drainage sind bei der Ausführung zu beachten bzw. wenn erforderlich wiederherzustellen.



Auszug Drainageplan, Flurbereinigungsverfahren „Neustadt am Kulm“

Innerhalb des Gebietes ist eine geschlossene, erosionsstabile Vegetationsdecke zu entwickeln. Zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen können bei Bedarf entsprechende naturnahe Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden.

7. Altlasten / Bauschuttdeponie

Altlastenflächen in diesem Bereich sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht, Art.1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen (jedwede Tätigkeit i. S. d. Bodenschutzrechtes) auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

8. Vorsorgender Bodenschutz

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaushub ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Um Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.

Der Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

9. Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung der o. g. Punkte, insbesondere zum Thema Überschwemmungsgebiete bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwendungen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Schreiben wird ausschließlich elektronisch übermittelt.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den regionalplanerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich Rechnung. Seitens des regionalen Planungsverbandes Main-Rhön bestehen keine Einwände gegen die Bauleitplanvorentwürfe, sofern die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde – aufgrund der betroffenen Belange Artenschutz und Landschaftsbild – besondere Berücksichtigung findet.

4. Regionaler Planungsverband Oberpfalz Nord, Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Neustadt am Kulm	
Ihr Az.: 2/6102.03, Schreiben vom 26.06.2023	Unser Az.: 22-6160 8314.11-119-3
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan: 4. Änderung	
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan: für das Gebiet:	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan: „Bürgersolarpark Neustadt am Kulm“	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Beteiligung gem. 4 Abs. 1 BauGB	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr.) Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab
<input type="checkbox"/> werden keine Bedenken erhoben
(...) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 des Regionalplans Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gemäß der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u. a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gemäß der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Umfeld des Planungsbereichs günstige Erzeugungsbedingungen vor. Den Stellungnahmen der Vertreter landwirtschaftlicher Belange ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

5.1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth – Weiden i.d.OPf, Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen eine Bauleitplanung in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth-Weiden/OPf. wie folgt Stellung:

1.	Gemeinde Neustadt am Kulm
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan 4. Änderung	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplanentwurf „Bürgersolarpark Neustadt am Kulm“ für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Gründungsplan	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 18.08.2023	

	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
	<input type="checkbox"/> siehe unsere Stellungnahme vom Az:
	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt.</p> <p>Im Umkreis befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dies kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag und Staubemissionen verursachen. Etwaige Entschädigungsansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Das landwirtschaftliche Wegenetz darf bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Diese sind durch landw. Sachverständige zu ermitteln und auszugleichen.</p>

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zu Verfügung stehen. Insbesondere müssen die Fl.Nr. 931 und 956 bzw. 957 weiterhin als Zufahrten für das Flurstück Nr. 952 sowie für die westlich des Solarparks gelegenen Flurstücke vorhanden bleiben. Dabei wäre es empfehlenswert, dass auch durch die Umzäunung oder Bepflanzung eine Mindestbreite des Weges von vier Metern bleibt, um ein problemloses Befahren mit landwirtschaftlichen Anbaugeräten und Erntemaschinen zu ermöglichen.

Zäune, die direkt an landw. genutzte Grundstücke grenzen, dürfen nicht mit einem Gartentor versehen werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung bis an die Flurstücksgrenze ist zu ermöglichen. D. h. der Zaun ist mind. 50 cm zurückzusetzen.

Vorflutgräben dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten, landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen. Drainagen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen, deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen, die durch die Überplanung noch verstärkt wird.

Landesentwicklungsprogramm LEP Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurden nicht entsprechend berücksichtigt.

Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... *Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung*).

§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt

Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet.

Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung. Eine Beweidung von Solarparks wird befürwortet. Es muss aber sichergestellt sein, dass eine wolfssichere Zäunung besteht. Dies kann geschehen, indem beispielsweise folgende Zusatzsicherungen angebracht werden:

- Untergrabschutz über Elektrolitze in max. 20 cm Bodenhöhe außen am Zaun, max. 20 cm Abstand vom Zaun, zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.
- Baustahlmatte mit Maschenweite 10x10 cm als Sicherung einer bestehenden Bodenfreiheit, zusätzlich horizontal vor dem Zaun ausgelegter Untergrabschutz (z. B. Maschendraht, mind. 60 cm breit); es kann hierfür z. B. auch eine 1 m breite Baustahlmatte längs abgewinkelt werden und gleichzeitig dem Schutz in vertikaler sowie horizontaler Richtung dienen; eine sichere Verankerung im Boden und am Zaun muss gewährleistet sein; durch die 10x10 cm-Maschen kommen kleine und mittelgroße Säugetiere wie Igel, Marder und Feldhasen sowie Hühnervögel noch durch, der Wolf nicht; zusätzlich Überkletterungsschutz mit einer Elektrolitze oben am Zaun.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird der Planung

mit folgender Auflage zugestimmt

nicht zugestimmt.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.

5.2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf., Stellungnahme vom 04. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

1.	Gemeinde Neustadt am Kulm		
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
4. Änderung			
<input type="checkbox"/>	Bebauungsplanentwurf für das Gebiet		
<input type="checkbox"/>	mit Gründungsplan		
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 18.08.2023		

<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
<input type="checkbox"/>	siehe unsere Stellungnahme vom Az:
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eignen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Landesentwicklungsprogramm LEP Pkt. 5.4.1 und Pkt. 5.4.3 wurden nicht entsprechend berücksichtigt. Punkt B III 2.1 ff des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird nicht entsprechend berücksichtigt. (... Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung).
	§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde nicht umgesetzt.
	Agrarstrukturelle Belange: Die Planung betrifft 24,89 ha landw. genutzte Fläche. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von durchschnittlicher Bonität im Dienstgebiet des AELF Tirschenreuth-Weiden und ist für die Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht geeignet.

Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommunen bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden. Dies wären potenziell alle Dächer von Gewerbe und Privathaushalten. Dies sollte auch als Auflage in den Bebauungsplan.

Eine Möglichkeit wäre die Installation von Agri-PV-Anlagen. Anders als bei herkömmlichen Solarparks werden hier die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet.

Agri-PV-Anlagen können zu einer effizienteren Nutzung von landw. Anbauflächen beitragen: Die Flächen können sowohl landwirtschaftlich als auch für die Stromerzeugung genutzt werden. Ab dem Jahre 2023 hat der Gesetzgeber für Agri-PV Änderungen erlassen. So auch bei der Vergütung.

Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es, den Flächenverbrauch im Freistaat deutlich und dauerhaft zu senken. Langfristig ist eine Flächenkreislaufwirtschaft ohne weiteren Flächenneuverbrauch anzustreben (Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie 2013). Durch die zunehmende Inanspruchnahme

von Flächen deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen., die durch die Überplanung noch verstärkt wird. Die Freiflächen-PV ist nach der energetischen Nutzungsdauer zurückzubauen und die ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche der Landbewirtschaftung wieder zurückzuführen.

Fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum

- Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.
- Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen
- Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung
- Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke:
 - Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche
 - Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität
 - Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO
 - Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern
- Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten.
- Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen
- Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit
- Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen.
- PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...).

Feldwege dürfen nicht umgewidmet werden und müssen der Land- u. Forstwirtschaft uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Drainagen und sonst. Entwässerungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Ausgleichsmaßnahmen (Beschattung, Wurzeln, Vernässung) ist zu unterlassen. Mögliche Beeinträchtigungen sind zu entschädigen.

Für die Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen sollen keine zusätzlichen wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden. Soweit unter den Modulen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, sollte durch diesen Extensivierungsstatus keine Ausgleichsmaßnahmen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Deshalb kann aus landwirtschaftlicher Sicht den vorliegenden Änderungen des Flächennutzungsplanes

zugestimmt werden

nicht zugestimmt werden.

Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.,.

6. Kreisheimatpfleger Herr Oberndorfer, Stellungnahme vom 14. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

mit der vorgesehenen Aufgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Größenordnung von ca. 25 ha wird sich das Landschaftsbild am "Naturwunder Rauher Kulm" massiv verändern - und das nicht zum Vorteil!

Neben dieser Beeinträchtigung (die natürlich auch Konsequenzen für Windkraftanlagen zur Folge haben wird) ist es leider nicht getan.

Es befindet sich in unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes das Bodendenkmal D-3-6137-0076 (Mittelalterliche Wüstung "Haag" mit verebnetem Burgstall). Dies ist in besonderer Weise zu beachten.

Die derzeit überall geplanten Flächenbelegungen mit PV-Anlagen können nicht der Weisheit letzter Schluss sein!

7. Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bürgersolarpark Neustadt am Kulm"
, Gemarkung Neustadt am Kulm
Antragsteller: Stadt Neustadt am Kulm**

Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:

Nördlich von Neustadt am Kulm soll auf knapp 25 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Der überplante Bereich befindet sich direkt südlich der Bahnlinie Weiden-Bayreuth und wird aktuell landwirtschaftlich, überwiegend als Grünland unterschiedlicher Intensität, genutzt. Im Osten und Westen wird der Anlagenbereich von zwei kleineren Waldstücken begrenzt, im Süden von einem Feldweg und dem Münchsgraben. Ein weiterer Feldweg quert die geplante Anlage in Nord-Süd-Richtung.

Aus der Sicht des Naturschutzes wird die vorliegende Planung kritisch gesehen. Das Gebiet zeichnet sich durch Wiesennutzung auf anmoorigem Untergrund auf. In der Artenschutzkartierung liegen Hinweise auf verschiedene Wiesenbrüter wie z. B. Bekassine, Kiebitz, Braunkehlchen und Wiesenpieper vor. Zudem wird die Fläche als Nahrungsfläche für den Kemnather Weißstorch eingestuft. Artenschutzrechtliche Kartierungen zur Erfassung des Bestands im Planungsgebiet liegen aktuell nicht vor. Diese sind jedoch unbedingt erforderlich, um die Auswirkungen der Planung auf geschützte Arten einschätzen zu können. Eine erhebliche Beeinträchtigung der genannten Arten durch die vorliegende Planung kann daher aktuell nicht ausgeschlossen werden. Aus der Sicht des Naturschutzes kann der Planung zum aktuellen Zeitpunkt daher nicht zugestimmt werden.

Südlich der geplanten Anlage befindet sich in gerade einmal 1,5 km Entfernung der Rauhe Kulm. Dieser wird als einer der imposantesten Basaltberge Bayerns eingestuft und wurde als Geotop und Naturdenkmal ausgewiesen. Er ist zudem Teil des FFH-Gebietes „Basaltkuppen im Raum Kemnath“. Auf der Homepage der Stadt Neustadt am Kulm findet sich folgende Beschreibung: „Neustadt hat mit dem Rauhen Kulm (682,5 m Meereshöhe; 165 m Talhöhe) und seinem 25 m hohen Aussichtsturm eine touristische Attraktion ersten Ranges. Wer auf schmalem Pfad, durch Basaltbrocken hindurch, den in den weißblauen Himmel ragenden Vulkanschlott erklimmt, den erwartet vom Aussichtsturm ein imposanter Blick, der über den bunten Landschaftsteppich mit den roten Dächern der kleinen Stadt Neustadt bis hinauf zum Fichtelgebirge und zur Fränkischen Schweiz reicht.“

In diesem „Landschaftsteppich“ soll nun im direkten Nahbereich des Rauhen Kulms auf knapp 25 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Aufgrund ihrer technischen Gestalt werden solche Anlagen als landschaftsfremde Objekte wahrgenommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und im vorliegenden Fall insbesondere des Landschaftserlebens ist zu erwarten. In den Unterlagen werden weder der Rauhe Kulm noch die Auswirkungen der Planung in Bezug zum Rauhen Kulm erwähnt.

Generell sind die Unterlagen zu überarbeiten (vorbehaltlich der Ergebnisse der noch zu erbringenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung):

- In den Unterlagen wird als aktuelle Nutzung des überplanten Bereichs die intensive Ackernutzung angegeben. Dies ist nicht zutreffend. Aktuell werden gerade einmal 2,31 ha als Acker genutzt, dies entspricht nicht einmal 10 % der Gesamtfläche.
- Auch bei den Grünlandbereichen ist die Einstufung nicht zutreffend. Es handelt sich nicht nur um intensiv genutztes Grünland. Vielmehr ist die komplette Bandbreite von extensiver bis intensiver Nutzung vorhanden. Die Bestandsaufnahme ist zu überarbeiten, die Berechnungen zur Kompensationsermittlung sind zu differenzieren.
- Die Aussagen hinsichtlich des Artenschutzes sind ungenügend und teilweise widersprüchlich. In den aktuellen Planunterlagen findet eine Konzentration auf die sogenannten Allerweltsarten statt. Gleichzeitig wird das Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen. Bei den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (S. 38) werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dann jedoch lapidar ausgeschlossen. Zumindest erfolgt der Hinweis, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Bearbeitung ist, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht vorliegt. Aufgrund des möglichen Vorkommens von wiesenbrütenden Vogelarten kann bis zum Vorliegen der Ergebnisse eine Zustimmung zu vorliegender Planung aus der Sicht des Naturschutzes nicht erfolgen.
- Die Einstufung der Bedeutung der überplanten Fläche für den Naturhaushalt kann aus der Sicht des Naturschutzes nicht mitgetragen werden. Es handelt sich nicht wie beschrieben um intensiv genutzte Ackerflächen sondern um ein Mosaik von mit unterschiedlicher Intensität genutztem Grünland, im direkten Umfeld finden sich mehrere Gräben und Kleinstrukturen. Die Einstufung ist zu überarbeiten.
- Die Berechnung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist zu überarbeiten. Die überplante Fläche kann nicht vollständig als Intensivacker bzw. Intensivgrünland eingestuft werden. Die Einstufung hat differenzierter anhand des Artenvorkommens vor Ort zu erfolgen.

- Bei der Ausgleichsermittlung wird ein Planungsfaktor von 20 % angesetzt, der Ausgleichsbedarf also um 20 % der ursprünglichen Berechnung reduziert. Gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Stand 2021) kann bei Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen vor Ort ein Planungsfaktor festgesetzt werden. Dieser wird schrittweise angehoben, d. h. je Einzelmaßnahme wird eine Reduzierung von etwa 5 % angerechnet. Im vorliegenden Fall findet sich keine Begründung für die Höhe des Planungsfaktors. Die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen gehen nicht über die Standardmaßnahmen hinaus, weswegen die Anwendung eines Planungsfaktors aus der Sicht des Naturschutzes nicht gerechtfertigt ist.
- Die Unterlagen sehen die Ansaat der Flächen unter den Modulen mit autochtho- nem Saatgut vor. Dem kann aus der Sicht des Naturschutzes nur bedingt zuge- stimmt werden. Uneingeschränkt möglich ist dies auf der Ackerfläche und auf In- tensivgrünland. Auf Extensivgrünland ist der Bestand zu belassen und weiter zu extensivieren. Grundlage hierfür ist die oben geforderte differenzierte Einstufung des Grünlands.
- Die Planung sieht als Kompensation die Entwicklung von Extensivgrünland mittels Ansaat westlich und östlich der geplanten Anlage vor. Hierbei ist zu beachten, dass es sich hierbei bereits überwiegend um Grünland handelt, z. T. auch um bereits ex- tensiv genutztes. Die mögliche Aufwertbarkeit in diesen Bereichen wird daher an- gezweifelt.
- Aussagen hinsichtlich einer Eingrünung fehlen vollständig.
- In der Plandarstellung fehlt die Darstellung des Zaunverlaufs. Mögliche Aus- gleichsflächen sind außerhalb des Zauns festzusetzen.
- Die Unterlagen widersprechen sich hinsichtlich der Pflege der Anlagenfläche. In den textlichen Festsetzungen ist unter Punkt 1.5.3 das Mulchen zulässig. Auf Seite 25 hingegen wird aufgeführt, dass innerhalb des Modulfelds das Mähgut abzufah- ren ist. Aus der Sicht des Naturschutzes ist die Abfuhr des Mähguts zwingend er- forderlich, um die Entwicklung artenreichen Grünlands zu erreichen.
- An mehreren Stellen wird in den Planunterlagen auf Anpflanzungen verwiesen. Tatsächlich sieht die aktuelle Planung nur Ansaaten, jedoch keine Anpflanzungen vor.
- Gerade in Hinblick auf den Rauhen Kulm und seine Bedeutung für Tourismus, Er- holung und Naturerleben ist die Einstufung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild als „gering“ nicht nachvollziehbar.

8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 16. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- *D-3-6137-0076 - „Mittelalterliche Wüstung "Haag" mit verebnetem Burgstall“*
- *D-3-6137-0054 - „Mittelalterliche Wüstung.“*

In unmittelbarer Nähe zu bekannten Ansitzen von Adelsfamilien ist in der Umgebung regelhaft mit zeitgleichen Aufsiedlungen zu rechnen, die vorrangig der Versorgung gedient haben. Die naturräumlich und topographisch sehr günstige Lage solcher Anlagen kann bereits in viel früherer Zeit zu einer Nutzung bzw. Aufsiedlung geführt haben. Auch Siedlungsareale können eine größere Ausdehnung erreichen als nach Quellenstudium bekannt und sich auch in die derzeit überplante Fläche hinein fortsetzen.

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi. Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich werden (z.B. geophysikalische Untersuchung). Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.

Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Wir bitten um Zustellung des Nachweises per E-Mail (Beteiligung@blfd.bayern.de).

Kann der Antragsteller dies nicht in geeigneter Form bis zur Erteilung der Erlaubnis nachweisen, ist für alle mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe eine vorherige archäologisch qualifizierte Ausgrabung und Dokumentation der Gesamtfläche erforderlich. In diesem Fall formuliert das BLfD Vorschläge für die fachlich erforderlichen Auflagen und Hinweise in einer gesonderten Stellungnahme.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:
https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_überplanung_bodendenkmäler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof
(Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236
[bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom
4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend
angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1
BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des
Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte
um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLFD im Rahmen
der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder
Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen
Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

9. BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden, Stellungnahme vom 18. August 2023, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

die Kreisgruppe Neustadt/WN-Weiden des BUND Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung an der o.a. Bauleitplanung und nimmt fristgerecht im Auftrag und Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans gibt es keine grundsätzlichen Einwendungen.

Der vorgesehene Bebauungsplan ist akzeptabel, sofern bei den nachfolgenden Details entsprechende Änderungen/Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Eine GRZ von 0,7 stellt eine sehr dichte Bebauung des Areals dar. Im Sinne des Erhaltes der Artenvielfalt sollten innerhalb der Anlage kleinere Freiflächen als Brutmöglichkeiten für Feldlerchen geschaffen werden.

2. Bei maschineller Mahd dürfen ausschließlich Balkenmäherwerke zum Einsatz kommen. Es sind im Abstand einiger Tage immer nur Teilbereiche zu mähen (z.B. jede 2. Reihe). Das Mähgut muss vor der Aufnahme und dem Abtransport einige Tage an Ort und Stelle verbleiben, um Tieren die Abwanderung in ungemähte Bereiche zu ermöglichen. Eine sofortige Aufnahme nach der Mahd würde zu einer Artenverarmung führen. Etwa 20% der Fläche sind nur im Abstand von 2 Jahren zu mähen, damit Insekten (Larven bzw. auch Imagines) ungestört überwintern können.

3. Lesesteinhaufen und Totholz sollten als wichtige Strukturelemente in die Fläche eingebracht werden. Einige wenige Quadratmeter große Kleinbereiche sollten als offene Sandflächen Brutmöglichkeiten für Wildbienen schaffen. Diese sind im Abstand von drei bis vier Jahren zu erneuern. Des Weiteren sollten auch einige **fachgerecht gebaute Insektenhotels** für Wildbienen aufgestellt werden

4. Da eine Beweidung als mögliche Form der Pflege in Frage kommt, muss die Anlage wolfsicher eingezäunt werden, aber für Kleintiere dennoch durchlässig bleiben. Dies ließe sich am einfachsten durch entsprechendes Eingraben des Zaunes und 20cm x 20cm große, bodentiefe Aussparungen in 3-4m Abstand realisieren.